

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Strafrechtliche Compliance im Licht der neuesten Rechtsprechung des spanischen Obersten Gerichtshofs

Die zweite Kammer des spanischen Obersten Gerichtshofs hat sich kürzlich in zwei Urteilen vom 29. Februar und 16. März 2016 zur strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen geäußert. Die in den erwähnten Urteilen verhängten Strafen reichen von der Geldstrafe, über das Marktverbot bis hin zur Auflösung des Unternehmens. Diese beiden Urteile liefern zusammen mit dem Rundschreiben der Staatsanwaltschaft (Circular 1/2016 de la Fiscalía) eine maßgebende Meinung zur Bedeutung der Haftung der juristischen Person und zur Reichweite der strafrechtlichen Compliance Programme. Die Staatsanwaltschaft stellt klar, daß Compliance Programme zur Verhütung von Straftaten nur dann vor strafrechtlicher Haftung schützen, wenn sie angemessen sind, d.h. ein stereotypes Dokument oder eine Zertifizierung durch ein angesehenes Unternehmen sind nicht ausreichend. Beabsichtigt ist vielmehr, daß die Unternehmen eine Präventionspolitik zur Deliktverhütung implementieren.

Es geht, wie vom Obersten Gerichtshof definiert, um die Existenz "einer Kultur der Einhaltung und Befolgung der Rechtsordnung als Inspirationsquelle für die Handlungen der organisatorischen Struktur, welche unabhängig ist von den natürlichen Personen, die sie bilden, und die sich in irgendeiner Art konkreter Formen der Aufsicht und Kontrolle des Verhaltens ihrer Führungskräfte und untergeordneten Mitarbeiter äußern muß, mit dem Ziel zu verhüten, daß diese Straftaten begehen". Dieser Begriff der Präventionskultur bedeutet, daß die Compliance Modelle sorgfältig durchdacht und gründlich überlegt sein müssen. Programme mit höchst anspruchsvollen Zielsetzungen, deren Erfüllung das Gesetz gar nicht vorschreibt, sollten vermieden werden, da sie in der Regel nur zu der Erkenntnis führen, daß sie eben nicht erfüllt werden. Das Programm muß für das Unternehmen angemessen sein.

Es sollte den zielführenden, vom Unternehmen bereits eingesetzten Maßnahmen angepaßt sein und es ist ständig zu revidieren, denn es geht schließlich darum, die Präventionspolitik, die das Unternehmen permanent zu beachten hat, zu planen.



Fernando Íscar Álvarez

Abogado

efiscar@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados